

me vnd taugliche/ sondern auch sein saubre vnd reine Gefäß vnd
 Werckzeuch haben/ keine Arzney so in den Leib genommen wird /
 in Mässing oder Kupffer = Geschirz sieden lassen. 7. Solle der
 Apothecker bey hoher Straff/ keinem Dienst = Gesind/ verdächtis
 gen / oder frembden Personen / diejenige Sachen / so ausserhalb
 ihres rechten Gebrauchs wahre Gifte seyn / oder gar zu starck zum
 Leibstuhl / als monatlicher Weiber = Zeit vnd Geburth = treiben
 hinauß geben / vnd verkauffen. Wann aber bekandte redliche
 Personen die Gifte / so sie zu ihren Handthierungen vnd Handes
 wercken pflegen zu gebrauchen / nicht durch das Gesind/ sondern
 selbst abholen wurden / so mag man sie ihnen wol folgen lassen.
 8. Es solle auch der Apothecker mit solchen giftigen Sachen bes
 hutsam vmbgehen/ sonderbare Wäge = schalen / Mörser / Sieb /
 Reibsteine/ Tischtaffeln darzu halten / damit nicht auß Unachts
 samkeit etwas hangen oder ligen bleibe/ so nachmal vnder andere
 Arzneyen vnwissentlich gerathen möge. 9. Er solle sich auch sei
 nes Berufs vnd erlernten Kunst allein halten / keine schweißtreis
 bende oder stuhlmachende Arzney/ geschärpffte Willen vnd andere
 Sachen für diese oder jene Kranckheit / ohne vorwissen des Medi
 ci rathen noch eingeben. 10. Solle der für die im Lazareth/ oder
 in der Stadt für die pestfüchtige Krancken bestellter Apothecker
 verbunden seyn/ so oft es die Noth erfordert vnd von ihme begehre
 wird/ nicht allein die Schweiß = vnd Stuhl = treibende Arzneyen
 auß eigener Handt den Preßhafften darzureichen/ sondern auch die
 Elystier beyzubringen/ auff welchen Fall er sich dann vor dem an
 gesteckten Gifte zu hütten wird wissen/ wie oben von dem Medico
 gesagt worden. Endlich/ so er einem die ihme vertrauten Arzes
 neyen vmb die Bezahlung läst zukommen / soll er im Werth vnd
 Schätzung derselben niemand übernehmen / sondern sich seiner
 vorgeschriebenen Ordnung gemäß Christlich vnd ehrlich halten.
 Zu Verhüttung fernere ansteckenden ist auch mehr zu versorgen
 hoch